

## **8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### **Artikel I**

Die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 11.12.1987, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13.11.2008, wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist nach der Zahl der jeweils angemeldeten Gebührenpflichtigen gestaffelt und beträgt pro Unterrichtseinheit bei

1. mindestens 10 angemeldeten Personen:
  - a) Regelgebühr 2,60 €,
  - b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 2,00 €,
  - c) Alphabetisierungskursen 1,00 €,
2. 8 bis 9 angemeldeten Personen:
  - a) Regelgebühr 3,25 €,
  - b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 2,50 €,
  - c) Alphabetisierungskursen 1,25 €,
3. 6 bis 7 angemeldeten Personen:
  - a) Regelgebühr 4,33 €,
  - b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 3,33 €,
  - c) Alphabetisierungskursen 1,66 €.“

**2.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Bei Kursen als Sondermaßnahmen (z.B. geschlossene Veranstaltungen, Kurse bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten), die besondere Aufwendungen erfordern oder nur eine geringe Belegung zulassen, können die Teilnehmergebühren abweichend von Abs. 2 das bis zu Zehnfache der Normalgebühr betragen.“

**3.) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raummieten, GEMA, VG Wort, Software in EDV-Kursen) werden Zuschläge zu den Gebühren in Höhe von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.“

**4.) In § 2 Abs. 7 werden die Zeichen „20,00 – 500,00 €“ durch die Zeichen „20,00 bis 500,00 €“ ersetzt.**

**5.) In § 3 Abs. 4 Buchst. a werden die Zeichen „3 Wochen“ durch die Zeichen „5 Wochen“ ersetzt.**

**6.) § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen sich für Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare, Wehrdienst-, Zivildienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte, Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleitercard um 20 %.“

**7.) In § 4 Abs. 4 werden die Zeichen „Buchstabe a)“ gestrichen.**

**8.) In § 5 Abs. 1 Buchst. a wird am Ende das Satzzeichen Komma angefügt und in § 5 Abs. 1 Buchst. b wird am Ende das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Komma ersetzt.**

**9.) In § 5 Abs. 1 Buchst. c werden die Zeichen „(längere Krankheit, Wohnortwechsel)“ durch die Zeichen „(z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel)“ ersetzt.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Eibelshäuser  
Stadträtin